



Gallersberg, den 08.10.2004

Stellungnahme der Forstexperten zu den Forstreformgesetzen der Bayerischen Staatsregierung

Die Vorstandschaft der Forstexperten e.V. nimmt nachfolgend Stellung zu den Entwürfen zur Änderung des Waldgesetzes für Bayern und des Gesetzes zur Errichtung des Unternehmens Bayerische Staatsforsten.

Der Gesetzentwurf des **Volksbegehrens „Aus Liebe zum Wald“** wird soweit erforderlich nach seinem Sinngehalt und unabhängig von der **oftmals überzogen plakativen, bewusst falschen und unsachlichen Darstellung** bewertet.

Eine Forstreform wird von der Vorstandschaft der Forstexperten e.V. im Grundsatz **begrüßt, das Volksbegehren wird** – auch aus oben genannten Gründen - **nicht unterstützt.**

Entwurf Bayerisches Waldgesetz

Die im Gesetzesentwurf erfolgte ausdrückliche Benennung der Waldfunktionen ist im Zusammenhang mit dem Ziel, ihn nachhaltig zu bewirtschaften und einen standortgemäßen und möglichst naturnahen Zustand des Waldes zu bewahren oder wieder herzustellen, zu begrüßen. Diese Forderung bezieht sich auf alle Besitzarten und bedeutet eine Anhebung des Standards im Privatwald.

Möglicherweise kann daraus eine Einschränkung der Förderung und die mittelfristige Rücknahme der Beratung abgeleitet werden.

Als vorwiegend im Privatwald tätige Forstsachverständige sehen wir täglich, dass auch und gerade dort, wo dem wirtschaftlichen Nutzen des Waldes Vorrang eingeräumt wird, die anderen Funktionen in aller Regel sehr wohl mit erfüllt werden können und auch mit erfüllt werden. Allerdings haben auch Beratung und Förderung maßgeblich dazu beigetragen. Dies wurde vor allem nach den Kalamitäten der letzten Jahre deutlich. Entscheidend erscheint uns der freiheitliche Umgang des Eigentümers mit seinem Waldbesitz im Rahmen der Verfassung als wichtige Motivation für eine verantwortungsvolle Forstwirtschaft; Freiwilligkeit garantiert nachhaltig persönliches Engagement.



Es sollte daher im Waldgesetz sichergestellt werden, dass auch im Privatwald künftig ausreichend Kapazitäten zur Beratung und Förderung zur Verfügung stehen. Dies kann, neben den geplanten Zuschüssen zu der Verwaltungsorganisation der Forstbetriebsgemeinschaften nach Art. 22, Abs. 3, Ziff. 7, z.B. auch über eine verbesserte finanzielle Ausstattung der Forstbetriebsgemeinschaften für externe Beratungen durch geeignete Sachverständige und den Aufbau entscheidungsrelevanter Informationssysteme (Projektförderung) auf der Grundlage der Forstlichen Standortserkundung, wie die Erfassung der Holzvorräte, der Holzzuwächse, der Sortimente usw. (Hofplan Wald) erreicht werden.

Nach dem Volksbegehren „Aus Liebe zum Wald“ erhalten die Gemeinwohlfunktionen (Trinkwasserschutz, Hochwasserschutz, Bodenschutz, Artenschutz, Erholung im Wald) im Staats- und Kommunalwald Vorrang vor der Nutzfunktion und sollen dort (nicht im Privatwald) unabhängig von Einnahmen aus Holzverkauf und Nebennutzungen finanziert werden.

Diese getrennte Finanzierung würde eine wirtschaftliche Trennung von Gemeinwohlfunktionen und Nutzfunktion voraussetzen. Dies halten wir weder für zweckmäßig noch für durchführbar. Unsere Erfahrungen zeigen vielmehr, dass zur Förderung der Gemeinwohlfunktionen im Wald ökonomisches Handeln im Sinne der Nachhaltigkeit unerlässlich ist.

Die geplanten Bayerischen Staatsforsten werden künftig die allgemeinen Gemeinwohlfunktionen, wie bisher schon der Privatwald, aus dem laufenden Betrieb finanzieren. Allerdings sollen die in Art. 22, Abs. 4 aufgeführten besonderen Gemeinwohlleistungen aus allgemeinen Förderprogrammen finanziert werden. Daraus ergibt sich eine Konkurrenz um Fördermittel mit dem Privatwald.

Im Gesetz ist sicherzustellen, dass auch bei hohem Förderbedarf der Staatsforsten für den Privatwald ausreichende Fördergelder zur Verfügung stehen. (Prosperitätsklausel)

Die **Waldpädagogik** sollte künftig auf der Fläche der Bayerischen Staatsforsten oder im Kommunalwald in der Hand der Forstfachleute bleiben, und zwar durch örtliche Forstsachverständige mit entsprechender Qualifikation und nicht nur von Beamten der Staatsforsten oder der Ämter (siehe Art. 28, Abs. 1, Z. 8). Dabei sollten Projekte (z.B. Schulwaldbetreuung) soweit möglich an entsprechend nachgewiesenen pädagogisch qualifizierte Forstsachverständige vergeben werden, die flexibler in der Termingestaltung (Abend / Wochenende) und damit kundenorientierter anbieten können. Dies führt zu kostengünstigeren Lösungen bei gleich bleibend hoher Qualität der Waldpädagogik.

Der Entwurf zum Waldgesetz reduziert die Förderung des **Kommunalwaldes** trotz bestehender Verpflichtung zur vorbildhaften Waldbewirtschaftung. Eine Bewirtschaftung durch die Forstverwaltung erfolgt gegen Kostenerstattung. Bisher sind die Entgelte jedoch stark subventioniert. Nach unserer Auffassung muss das Ziel eine von der staatlichen Verwaltung unabhängige Betriebsleitung und -ausführung sein. Damit dies durch eigenes Personal oder Forstsachverständige geschehen kann, müssen **die Kostensätze der Staatsforsten wettbewerbsfähig kalkuliert werden, d.h. den tatsächlich anfallenden Kosten entsprechen.**



Der Entwurf zum Waldgesetz beendet die Bewirtschaftungsförderung für die **Kirchenwälder** und damit die Jahrzehnte lange Gleichbehandlung dieser Waldbesitzer mit den Kommunen. Infolge der Änderung in Art. 3, Abs. 1 Nr. 2 gelten Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie öffentliche Stiftungen nicht mehr als Körperschaftswald. Damit werden für diese Wälder die vorbildliche Bewirtschaftung und die bisherige Förderung eingestellt. Es steht zu befürchten, dass hier im Zuge einer vordergründig scheinbaren Einsparung künftig auf eine für kostendeckende Bewirtschaftung notwendige Forstbetriebsplanung verzichtet wird. Dies wiederum würde eine **nachhaltige Waldbewirtschaftung** in Frage stellen.

Die Erhebung der Situation der Waldverjüngung (**Vegetationsgutachten**) als wesentlich forstfachlich geprägte Aufgabe lässt sich im Privatwald kostengünstiger und zeitsparender durch den Einsatz örtlicher Forstsachverständiger erreichen. Die Erfahrung aus dem Jahr 1994 hat außerdem gezeigt, dass die Aufnahme durch nichtstaatliche Forstsachverständige eine weitaus höhere Akzeptanz sowohl bei der Jägerschaft als auch bei den Waldbesitzern erfuhr.

Problematisch erscheint uns die Manifestierung des Begriffs „**standortsheimisch**“ in Art. 4 und Art. 14. Mit den bewährten Begriffen „standortsgemäß“ oder „standortsgerecht“ wird sowohl den ökonomischen als auch den ökologischen Gesichtspunkten ausreichend Rechnung getragen. Die natürliche Waldgesellschaft wird aus dem Blickwinkel in die jüngste Vergangenheit definiert, weiter zurückliegende Tatbestände (siehe Douglasie) bleiben unberücksichtigt. Außerdem kann die derzeit feststellbare Klimaänderung zu völlig anderen Interpretationen führen.

Zur Ziff. 2 des Art. 4 schlagen wir folgende Ergänzung vor: „Baumarten, deren ökologische Ansprüche **und ökonomische Möglichkeiten** mit den erfassten ...“

In Art. 8 Abs. 1 Nr. 2 könnte der **Begriff „Waldzustand“** zu weit gefasst verstanden werden. Gemeint sind wohl der Gesundheitszustand und die Funktionstüchtigkeit des Waldes – dann wäre es sinnvoller, dies auch *expressis verbis* zu nennen.

Unklar ist die Bezeichnung „**kleinere Wälder**“ in Art. 19 Abs. 2. Eine Präzisierung wäre wünschenswert.

In Art. 19 Abs. 3 sollte aus den bereits geschilderten Gründen festgehalten werden, dass das **Entgelt wettbewerbsfähig kalkuliert und nicht subventioniert** sein muss.



Errichtungsgesetz für die Bayerischen Staatsforsten

Das **Errichtungsgesetz für die Bayerischen Staatsforsten** erweitert die Aufgaben in Bereiche wie Waldpflege für Dritte, Holzhandel, Planungen und Inventuren, Tourismus, Energiewirtschaft, Verkauf von Forstgrundstücken, Abbau von Bodenschätzen, usw. (Art. 3, Abs. 6).

Damit wird eine massive Konkurrenz für Forstbetriebsgemeinschaften und andere privatwirtschaftliche Unternehmen, darunter auch für die Forstexperten e.V. als Zusammenschluss freiberuflich tätiger Forstsachverständiger geschaffen.

Gegen diese Konkurrenz ist nichts einzuwenden. Allerdings muss durch geeignete Kostensätze, die alle anfallenden Kosten enthalten, sichergestellt werden, dass die Staatsforsten projektbezogen kostendeckend arbeiten.

Auch hier verweisen wir auf zu garantierende wettbewerbsfähige Kalkulationsgrundlagen und eine strikte Nicht-Subventionierung von Dienstleistungen der Anstalt gegenüber Dritten (z.B. Forstbetriebsgemeinschaften, Waldbesitzern, Forstsachverständigen usw.).

Für die Vorstandschaft der Forstexperten e.V.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender